

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 16/17 (1882)
Heft: 25

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hauptfäçade ist massiv aus Bollinger Sandstein ausgeführt, der Sockel in fünf Schichten von St. Triphon-Marmor (ohne alle Politur oder Schliff). Ebenso ist die Treppe ganz massiv von Stein, jeder Lauf von zwei Säulen gestützt und die Geländer sind von Schmiedeeisen.

Die Wohnungen haben einen sehr sorgfältigen, wenn auch nicht opulenten Ausbau erhalten.

Concurrenzen.

Volksbad in Basel. — Soeben kommt uns das in letzter Nummer in Aussicht gestellte Concurrenz-Programm für die Errichtung eines Volksbades in Basel zu. Demselben ist ein Situationsplan im Masstabe 1:500 und ein Schnitt im Masstabe 1:200 beigegeben. Wir entnehmen dem Programm folgende wesentliche Punkte: Preisrichter sind die HH. Reg.-Rath Klein, Präsident, Theophil Vischer-Von der Mühl, Ing. Nicl. Riggenbach, Ing. Cäs. Vicarino und Arch. L. Maring. — Die Eingaben sind mit einem Motto versehen bis Ende März nächsten Jahres an das Sanitätsdepartement in Basel (woselbst auch Programme bezogen werden können) einzureichen; sie sollen enthalten: Pläne im Masstabe 1:100, Kostenberechnung, Betriebsrechnung etc. Detailzeichnungen sind erwünscht. Preise 800, 500 und 200 Fr. Die Eingaben werden öffentlich ausgestellt. Eine Bausumme ist nicht angegeben, jedoch ist gesagt, dass, ohne die Solidität und eine zweckmässige Anordnung des Ganzen zu stören, auf möglichste Oeconomie im Bau und Betrieb Bedacht zu nehmen sei. Für alles Weitere müssen wir auf das Programm selbst und auf die Pläne verweisen.

Miscellanea.

† Jules Philippin. — In Neuenburg starb am 15. dies am Typhus der ehemalige Director der schweizerischen Westbahnen, Oberst und Nationalrath J. Philippin im Alter von 64 Jahren.

Strassenbahn St. Gallen-Gais. — Die Generalversammlung der Vereinigten Schweizerbahnen hat das Project der Strassenbahn von St. Gallen nach Gais angenommen.

Die Statuen für den eidg. Justizpalast in Lausanne wurden an Ch. Iguel, Bildhauer in Genf, welcher die Figurengruppen für die Creditanstalt in Zürich ausgeführt hat, vergeben. Die drei für die Hauptfäçade des Justizpalastes bestimmten Figurengruppen werden in sehr grossem Masstabe ausgeführt. — Die Hauptgruppe besteht aus drei Figuren. In der Mitte die *Helvetia*, 3,60 m hoch, stehend; zu beiden Seiten *Gesetz* und *Gerechtigkeit*. — Die Seitengruppen bestehen aus je zwei an Pylonen sich anlehnenden Kindern. — Der für diese Gruppen bestimmte Stein wird von Chauvigny bei Poitiers bezogen.

Maschinenausfuhr Englands. — Für die Monate September und October 1882 weisen die Berichte des „Board of trade“ über den Werth der ausgeführten Erzeugnisse der Maschinenindustrie folgende Zahlen auf (Werth in Franken 1 £ = 25 Fr.):

Export	September	October	Jan.—Oct. 1882	Jan.—Oct. 1881
Dampfmaschinen	6 870 450	7 354 850	73 539 025	67 893 500
Andere Maschinen	17 787 800	20 420 350	174 363 625	132 785 525

Total 24 658 250 27 775 200 247 902 650 200 679 025

Die besten Abnehmer waren in diesen beiden Monaten für Dampfmaschinen: Brit. Indien, Australien, Frankreich, Deutschland und Russland; für andere Maschinen: Russland, Deutschland, Frankreich, Britisch-Indien und Australien. (H. W. L.)

Stadthaus in Paris. — Der Architect des Pariser Stadthauses, Herr Ballu, hat soeben einen Bericht über den Fortschritt der Vollendungsarbeiten des Pariser Stadthauses veröffentlicht. Laut demselben sind von der veranschlagten Summe von 25 Mill. Fr. erst 17 Millionen Fr. verausgabt. Es bleiben also noch 8 Millionen Fr. für die Vollendung übrig, woraus geschlossen werden kann, dass die Arbeiten noch mindestens ein Jahr dauern werden.

Der Turpin'sche Sprengstoff, über dessen probeweise Anwendung in der letzten Nummer der „Eisenbahn“ (Bd. XVII, Nr. 24, S. 142) berichtet wird, entsteht durch Mischen von Untersalpetersäure und Schwefelkohlenstoff und wird nach der Patentbeschreibung in folgender Weise gewonnen (D. P. 19576 vom 21. October 1881): Die Untersalpetersäure wird durch Erhitzen von Bleinitrat dargestellt. Die Gase werden erst durch Schwefelsäure geleitet und dann in

Condensatoren aus emaillirtem Gusseisen, die sich in einem Kühlapparat befinden, verdichtet. Der entweichende Sauerstoff wird aufgefangen und die Flüssigkeit in verzinnete Blechkannen gebracht. Ein Gemisch von gleichen Theilen Untersalpetersäure und Schwefelkohlenstoff bildet einen kräftigen Explosivstoff (Panklastit), welcher durch Knallquecksilber oder Schiesspulver zur Explosion gebracht wird. Beim Erwärmen auf 200° explodirt derselbe noch nicht. An freier Luft brennt die Mischung mit glänzendem Licht (Selenophanit genannt). Man lässt dabei am besten beide Flüssigkeiten getrennt durch Capillarröhren auf die als Brenner dienende Schale fliessen. Die Brenner müssen durch Wasser gekühlt werden. Bei der Verbrennung entwickelt sich eine bedeutende Menge Wärme. Die Leuchtkraft der Mischung wird durch Phosphor, der in dem Schwefelkohlenstoff gelöst wird, erheblich erhöht (Heliophanit genannt). Es sind verschiedene Apparate zur Verwendung dieser Mischungen in der Patentschrift, die im Uebrigen einzelne, wenig Vertrauen erweckende Stellen enthält, beschrieben. Ob der Sprengstoff mit dem Dynamit eine wirksame Concurrenz aufzunehmen berechtigt ist, erscheint in Berücksichtigung der Eigenschaften der beiden Bestandtheile zweifelhaft. G.

Redaction: A. WALDNER,
Claridenstrasse Nr. 30, Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.

Circulare

an die Sectionen des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins.

Erstes Circular.

Werthe Kameraden!

Die am 10. December in Bern tagende Delegirtenversammlung hat in Ausübung der ihr zustehenden Competenz zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder beschlossen, dass für dieses Jahr die von den Sectionen als Mitglieder aufgenommenen Collegen, welche in den schweiz. Verein einzutreten wünschen, durch ihre Aufnahme in die Section auch als in den schweizerischen Verein aufgenommen zu betrachten seien.

Da wir annehmen müssen, dass im laufenden Jahre verschiedene Collegen in Ihren Verein eingetreten seien, welche auch dem schweiz. Verbandsangehören wünschen, ein diesfälliges Verzeichniss uns aber nicht zugekommen ist, ersuchen wir Sie um so eher um schnelle Anmeldung derselben, damit solche noch in der bevorstehenden Ausgabe von Koch's schweiz. Baukalender als Vereinsmitglieder aufgeführt werden können.

Wir brauchen wohl nicht besonders zu betonen, wie sehr zur Erreichung unserer Vereinszwecke eine recht allgemeine Betheiligung am Verein erwünscht und sogar nothwendig ist und ersuchen Sie daher, das Mögliche zu thun, solche herbeizuführen.

Zürich, den 14. December 1882.

Mit collegialischem Grusse:

Für das Centralcomité
des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins,
Der Präsident:
A. Bürkli-Ziegler, Ing.;
Der Actuar:
A. Geiser, Architect.

Zweites Circular.

Die schweizerischen Baumaterialien und speciell die Bausteine sind schon zweimal einer mehr oder weniger eingehenden Untersuchung unterworfen worden, das erste Mal im Jahre 1866 bei Anlass der schweiz. Baumaterial-Ausstellung in Olten, wo Herr Professor Culmann mit der damals neu angeschafften Festigkeitsmaschine verschiedene Versuche anstellte; das zweite Mal bei Anlass der Weltausstellung in Paris im Jahre 1878, wo Herr Ingenieur Muralt mit derselben Maschine und nach dem gleichen Verfahren im Auftrage unseres Vereines sämtliche erhältlichen Steine untersuchte und in einem Catalog zusammenstellte.

In Paris waren auch die Steine anderer Länder in ähnlicher Weise mit Angabe ihrer Festigkeit ausgestellt und es musste damals schon der Unterschied in den Festigkeitszahlen der schweizerischen Steine gegenüber den auswärts bestimmten vielfach auffallen.

Seither ist nicht nur bei uns die Anstalt für Prüfung der Baumaterialien durch die eidg. Behörden organisirt worden, sondern es haben auch anderwärts die gleichen Anstalten eine früher ungeahnte Ausdehnung und Wichtigkeit erlangt.

Betreffend die Prüfung der Bausteine hat sich in Abweichung von der früher hier üblichen Ausgleichung der Unebenheiten durch untergelegte Bleiplatten das Abhobeln der Auflageflächen eingebürgert, das gleichmässiger und bedeutend höhere Zahlen ergibt.

Mag nun auch das frühere Verfahren, welches eher eine seitliche Ausweichung des Materials gestattet, der wirklichen Anwendung mehr entsprechen, so ist doch sicher, dass die so erhaltenen Resultate die betreffenden Steinsorten den nach dem neuen Verfahren erhaltenen Zahlen gegenüber benachtheiligen.

Eine Wiederholung der Proben liegt unter diesen Umständen in hohem Interesse der Werthschätzung unserer einheimischen Baumaterialien, sowohl was ihre Vergleichung unter einander, als aber namentlich mit jenen des Auslandes betrifft.

Die Delegirtenversammlung vom 10. December dieses Jahres hat daher beschlossen, die von den Fachexperten der Gruppe Nr. 18 der bevorstehenden Landesausstellung eingeleitete genaue Prüfung der schweizerischen Bausteine möglichst zu unterstützen. Es soll dies nicht nur durch Leistung eines Beitrages von 1000 Fr. für Catalogisirung und Installation seitens unserer gemeinsamen Vereine geschehen, sondern auch mit Rücksicht darauf, dass die directen Anmeldungen der Steinlieferanten bisher nur spärlich eingegangen sind, durch Einladung an die einzelnen Sectionen, ihrerseits für vollständige Einlieferung der verschiedenen Steinsorten sorgen zu wollen.

Bei der einlässlichen Art, in welcher diesmal die Prüfung vorgenommen werden soll, stellen sich die Kosten für diese durch die Sectionen eingereichten Muster auf 20 Fr. per Steinsorte, welcher Betrag entweder vom Steinlieferanten oder von der Section zu übernehmen wäre.

Um ihren vollen Werth zu haben, muss diese Sammlung und Ausstellung eine recht vollständige sein und laden wir Sie daher im Auftrage der Delegirtenversammlung dringend ein, Ihr Möglichstes zur Erreichung dieses Zieles zu thun.

Sie werden von Herrn Architect Koch als Fachexperten ein Verzeichniss der bisher eingegangenen directen Anmeldungen erhalten; durch Circular und persönliche Einwirkung werden sodann die ausstehenden Lieferanten zu gewinnen sein, wobei Ihnen die von Herrn Muralt veranstaltete Zusammenstellung als Leitfaden dienen kann.

Wir dürfen wohl hoffen, dass durch die Betheiligung unseres Vereins an dieser Ausstellung und Untersuchung das beabsichtigte Ziel der Hebung der Baumaterialindustrie unseres Landes um so ausgiebiger erreicht werde.

Zürich, im December 1882.

Mit collegialischem Gruss zeichnen

Im Auftrag der Delegirtenversammlung:

Für das Centralcomité:

Der Präsident:

A. Bürkli-Ziegler,

Der Actuar:

A. Geiser.

Protocoll

der

Delegirtenversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins

Sonntag, den 10. December 1882, auf der Zunft z. Webern in Bern.

An der Versammlung waren folgende Sectionen vertreten: Aargau 1, Basel 3, Bern 6, Freiburg 2, Graubünden 1, Luzern 1, Solothurn 3, St. Gallen 2, Waadt 1, Zürich 7; zusammen 10 Sectionen mit 27 Vertretern.

Ohne Delegation waren demnach die Sectionen Genf, Neuenburg und Winterthur.

Vom Centralcomité waren anwesend: Der Präsident und der Actuar.

Am Tage vor der Delegirtenversammlung fanden Commissionssitzungen statt, an welchen Anträge über Einführung eines Normalformates für Ziegelsteine und die einheitliche Nomenclatur für Eisen und Stahl vorbereitet wurden.

Ueber die letztgenannte Materie hatte Herr Prof. Tetmajer ein grösseres Gutachten bearbeitet, er nahm desshalb nicht nur an den Berathungen genannter Sitzungen Theil, sondern hatte auch die Freundlichkeit, an der Delegirtenversammlung selbst beizuwohnen.

Tractanden:

1. *Wahl eines neuen Mitgliedes in's Centralcomité* für den leider verstorbenen Herrn Prof. Dr. Culmann. Da eine Generalversammlung auf nächstes Jahr in Aussicht steht, wird beschlossen, die Ergänzungswahl auf jenen Zeitpunkt zu verschieben.

2. *Festsetzung des Zeitpunktes der nächstjährigen Generalversammlung.*

Von Zürich, als Ort der nächsten Versammlung, wird der Antrag eingebracht, es möchte im Hinblick auf die dort stattfindende Landesausstellung der Zeitpunkt möglichst vorgerückt werden, es empfehle sich dies namentlich auch durch den Wunsch, der wahrscheinlich sehr zahlreichen Versammlung die Ausstellung in möglichster Frische vor Augen führen zu können.

Der Vorschlag, die Versammlung im Monat Juni abzuhalten, wird desshalb gutgeheissen.

3. *In das Localcomité* wird auf Antrag des Actuars der Zürcher Section der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand genannter Section gewählt: nämlich die HH. Ingenieur Bürkli, Baumeister Locher und Ingenieur Krauss.

4. *Aufnahme neuer Mitglieder.* Da keine Anmeldungen erfolgt sind, so wird bestimmt, es seien Diejenigen, welche von den Sectionen als Mitglieder angemeldet werden, als aufgenommen zu betrachten.

Im Hinblick darauf, dass die Vereinsmitglieder im Koch'schen Baukalender

aufgeführt werden, wird eine beförderliche Mittheilung an das Centralcomité dringend gewünscht.

5. *Beitrag an die Kosten betreffend die Agitation für den Patentschutz.* An die seiner Zeit in der Angelegenheit erwachsenen Kosten soll der Ingenieur- und Architektenverein laut Verleger eine Summe von 250 Fr. übernehmen; Beiträge in annähernd gleicher Höhe werden auch seitens der andern interessirten Vereine etc. geleistet.

Die Versammlung beschliesst Uebernahme dieser Summe und beauftragt gleichzeitig Herrn Redactor Waldner, mit denjenigen Organen, welche zur Wiederaufnahme der einstweilen zurückgewiesenen Gesetzesvorlage bereits Schritte gethan haben, in Fühlung zu bleiben und über seine Wahrnehmungen gelegentlich Bericht zu erstatten.

6. *Schutz des künstlerischen Eigenthums.* Ueber diesen Gegenstand referiren die Architecten Koch und Geiser. Aus diesem Berichte geht kurz Folgendes hervor:

In der vom Bundesrath bearbeiteten Gesetzesvorlage über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst wird diesfalls in Art. 5 und 6 Folgendes beantragt:

Art. 5. Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2 vorgesehenen Zeitraumes vervielfältigen zu lassen u. s. f.

Art. 6. Die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, von architectonischen Plänen und Zeichnungen erstellter oder nicht erstellter Gebäude schliesst an sich nicht schon die Veräusserung des Ausführungsbeziehungsweise des Ausführungsrechtes in sich, noch umgekehrt.

Die zur Vorberathung der Sache vom Nationalrath niedergesetzte Commission lässt den Art. 5 unangefochten; dagegen wird für Art. 6 des bundesrätlichen Entwurfes, speciell die Architectur behandelnd, folgender Artikel vorgeschlagen:

„Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber architectonischer Pläne berechtigt, dieselben vervielfältigen und einmal oder mehrmal ausführen zu lassen.“

Während also der bundesrätliche Entwurf, auf einem höhern Standpunkt stehend, die Architectur mit den übrigen bildenden Künsten auf gleiche Linie stellt, wird durch den Commissionalantrag die Architectur in ihrer Stellung erheblich benachtheiligt.

Einer *besonderen Vereinbarung bedarf es* nach diesem Vorschlag, um das Vervielfältigungs- und Ausführungsrecht dem Autor architectonischer Kunstwerke zu wahren. Zu allen Zeiten, von der Antike bis auf die Renaissance, stand die Architectur gegenüber den andern bildenden Künsten als gleichberechtigt da, nur einer modernen Anschauung war es nun vorbehalten, die Architectur gewissermassen in die Stellung des Handwerks zu verweisen.

Die nationalrätliche Commission hat ihren Standpunkt in ihrem Berichte einlässlich zu begründen gesucht. Wir verweisen diesfalls auf die von unserer in der Angelegenheit niedergesetzten Commission verfassten Auseinandersetzung, in welcher hinlänglich nachgewiesen wird, welche Gefahr, ganz abgesehen von der rechtlichen Stellung des Architecten, für die architectonischen Werke und somit auch für die Kunst selbst aus jener Bestimmung entsteht.

Allerdings hat nun in der betreffenden Berathung der Nationalrath eine Wendung zum Bessern eintreten lassen.

Der Art. 6 hat folgende Fassung erhalten: „Sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt, dieselben einmal oder mehrmal ausführen zu lassen.“

„Auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen finden die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1—4 Anwendung.“

Hiedurch ist dem Architecten doch wenigstens das Vervielfältigungsrecht seiner Zeichnungen gesetzlich geschützt, während er das *Ausführungsrecht* immer noch durch besondere Vereinbarung selbst zu wahren hat.

Nach erfolgter einlässlicher Discussion wird von der Delegirtenversammlung grundsätzlich beschlossen, es sei darnach zu streben, dass mit Bezug auf diese Materie der bundesrätliche Vorschlag zur definitiven Annahme gelange und es wird das Centralcomité beauftragt, zur Erreichung dieses Zieles die geeigneten Schritte zu thun. In erster Linie soll eine bezügliche Zuschrift an den h. Ständerath gerichtet werden.

Die Frage betreffend die Benutzung architectonischer Motive zu kunstgewerblichen Erzeugnissen wird, als zu unwichtig, nicht weiter verfolgt.

Auch eine Anregung, für die Arbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens den nämlichen Schutz wie den Werken der Architectur zu erlangen, beliebte nicht, wohl von der richtigen Anschauung geleitet, dass die Erzeugnisse dieser technischen Berufsrichtung doch nicht den schönen oder bildenden Künsten zuzurechnen seien.

7. *Tarif für Honorare von Ingenieurarbeiten.* Eine sachbezügliche Anregung wurde schon an der Generalversammlung in Basel gemacht und da in der Sache nichts gethan wurde, beschliesst die Delegirtenversammlung die Niedersetzung einer Commission, welche der nächsten Versammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen hätte. In diese Commission werden gewählt die Ingenieure Bürkli (Zürich), Dardier (St. Gallen), Waldner (Zürich), Burri (Basel), Meyer (Lausanne).

8. Betreffend die von Herrn Autenheimer in Basel zur Sprache gebrachte Gewerbekammer wird beschlossen, die Section Winterthur zur Erstattung eines Berichtes einzuladen.

9. Ueber die von der Berner Section gemachte Anregung, beim h. Bundesrathe Schritte zu thun, um eine friedliche Lösung des zwischen der Direction der Gotthardbahn und der Tunnelunternehmung ausgebrochenen Rechtsstreites zu ermöglichen, hat sich die Mehrzahl der Sectionen in ablehnendem Sinne ausgesprochen, obwohl grundsätzlich die dabei verfolgte gute Absicht anerkannt wird.

Die Angelegenheit wird desshalb nicht weiter verfolgt.

10. *Einheitliches Backsteinformat.* Die Specialcommission beantragt Annahme der von der zürch. Section eingebrachten Vorschläge. Demnach würde das Normalmaass für gewöhnliche Backsteine 250 . 120 . 60 mm betragen.

Die Mauerstärken gestalten sich darnach wie folgt:

Steinstärke	Mauerstärke
$\frac{1}{2}$	12 cm
1	25 "
$1\frac{1}{2}$	38 "
2	51 "
$2\frac{1}{2}$	64 "
3	77 "
$3\frac{1}{2}$	90 "
4	103 "
$4\frac{1}{2}$	116 "
5	129 "

Daraus ergeben sich für sog. Viertelsteine folgende Maasse:

$\frac{3}{4}$ -Stein	= 185 . 120 . 60 mm
$\frac{1}{2}$ - "	= 120 . 120 . 60 "
$\frac{1}{4}$ - "	= 55 . 120 . 60 "

Als Vortheile, welche aus der Annahme eines einheitlichen Formates erwachsen, werden folgende bezeichnet:

Für die Ziegler:

- Vereinfachung der Fabrikation und dadurch Preisreduction für das Material.
- Grössere Concurrenzfähigkeit (da alle Ziegeleien die gleichen Ziegel liefern, so kann man sie beziehen, woher man will).

Für den Bauunternehmer:

- Vereinfachung der Arbeit.
- Nichtgebundensein an den Fabrikanten, also grössere Leistungsfähigkeit und grössere Einfachheit in Beurtheilung der Preise.
- Grössere Sicherheit in den Mauermaassen und dadurch Sicherstellung vor unbilliger Rechnungsstellung.

Für den Architekten:

- Vereinfachung der Mauermaasse und überhaupt ein geregelter Zustand, der sich zur Zeit schwer vermissen lässt.
- Grössere und leichtere Auswahl von Material, leichtere Beurtheilung des Preises und zugleich bessere und billigere Arbeit.

In der Discussion macht sich allgemein der Wunsch nach einem einheitlichen Format geltend, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass es sich hier nur um den eigentlichen Baustein handeln soll, während die übrigen gebrannten Thonwaren in keiner Weise berührt würden. In diesem Sinne werden auch die vorgeschlagenen Maasse als zweckmässig anerkannt. Von einer Seite wird noch angeregt, es möchte je nach den örtlichen Verhältnissen und dem sich seit Langem eingebürgerten Usus noch ein zweites Normalmaass als zulässig erachtet werden. Dem gegenüber wird aber mit Recht betont, dass dann die aus dem *einen* Normalformat sich ergebenden Vortheile wieder illusorisch gemacht würden.

Es wird beschlossen, den von der Commission gestellten Antrag zu acceptiren und nach Kräften dahin zu wirken, dass der Normalstein in Bälde sowohl bei privaten wie öffentlichen Bauten zu allgemeiner Verwendung gelange. Zu dem Ende müssen auch die in den verschiedenen Baugesetzen enthaltenen mit dem Normalmaass im Widerspruch stehenden Angaben über Mauerstärken abgeändert werden.

11. Die Behandlung des Gegenstandes: Einheitliche Nomenclatur der Bindemittel wird verschoben, bis Herr Prof. Tetmajer die Untersuchungen über Cemente wird zu Ende geführt haben.

12. *Classification von Eisen und Stahl.* Namens der Commission referirt Theiler von Gerlafingen.

Die Wünschbarkeit der Aufstellung von Vorschriften für die Qualitätsbestimmungen von Eisen und Stahl sei sowohl für Producenten wie Consumenten entschieden vorhanden.

In europäischen Ländern werde die Güte der Qualität auf mechanischem Wege herzuweisen gesucht, während in Amerika die chemische Analyse die Grundlage zur Feststellung der Qualität bilde. Ob sich auf letzterem Wege sichere Resultate erzielen lassen, müsse noch sehr in Zweifel gezogen werden, da aus der bloss chemischen Zusammensetzung der Stoffe doch noch nicht direct auf die Zähigkeit und Güte des Materials geschlossen werden könne.

Aber auch das erstgenannte hier übliche Verfahren werde auf verschiedene Weise durchgeführt.

Das Wöhler'sche Verfahren zieht die Contraction des Eisens (Einschnü-

rung im Momente des Zerreißens) in Betracht. Dem Verfahren wird aber entgegengehalten, dass die Contraction nicht überall als das Maass der Zähigkeit betrachtet werden könne, letztere sei abhängig vom Querschnitt und der Homogenität des Eisens. Am schönsten zeige sich die Contraction bei Rund-eisen. Mehr Zutrauen verdiene das von Prof. Tetmajer eingeschlagene Verfahren; er ermittle die Qualitätszahl aus dem Producte der absoluten Festigkeit per cm^2 mal Dehnung. Durch letztere werde die Arbeitscapazität des zu untersuchenden Materials besser nachgewiesen als durch das Wöhler'sche Verfahren.

Der Verein deutscher Hüttenbesitzer hätte sich mehr dem Tetmajer'schen Verfahren angeschlossen, ebenso der österreichische Ingenieur- und Architektenverein.

Es wird desshalb beantragt, den von Tetmajer s. Z. bearbeiteten Vorschlag anzunehmen. Im Weiteren sollen noch Bedingnisshefte über das zu verwendende Material bei Oberbauconstructions, für Rollmaterial und Kessel von einer Subcommission zu Händen der Delegirten und Generalversammlung ausgearbeitet werden.

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

13. *Ausstellung von Bausteinen an der Schweiz. Landesausstellung.* Bekanntlich sind seitens des Ingenieur- und Architektenvereins für die Pariser Weltausstellung Anstrengungen gemacht worden, um eine möglichst vollständige Zusammenstellung von schweiz. Bausteinen auszustellen.

Nachdem nun durch ein bedeutend verbessertes Verfahren für die Resultate der Festigkeitsprüfungen dieser Materialien ein erneutes Interesse vorhanden ist, die Sache nochmals an Hand zu nehmen, so taucht die Frage auf, welche Schritte anzubahnen seien, um die Prüfung der Bausteine möglichst auf das ganze schweizerische Gebiet auszudehnen.

Die von der Landesausstellung für diese Gruppe bezeichnete Commission hat nun allerdings die nöthigen Einladungen ergehen lassen, aber ohne den erwünschten Erfolg, indem nur eine ganz geringe Zahl von Steinbruchbesitzern sich angemeldet haben. Worin die Gründe dieser Ablehnung liegen, ist nicht erklärlich, auf jeden Fall kann es nicht in den für die Prüfung erwachsenden Kosten, nur 40 Fr. per Steinmuster, liegen, sind doch anderswo die hiefür aufzuwendenden Summen ganz erheblich grösser.

Da, wie schon gesagt, die Prüfung dieses Baumaterials nur von Werth ist, wenn sie auf alle schweizerischen Bausteine ausgedehnt werden kann, so wird der Antrag eingebracht, es sei dieser Zweig der Ausstellung seitens des Vereins energisch zu unterstützen. Zu dem Ende sollen die Sectionen die in ihren Gebieten vorhandenen Steinbruchbesitzer zur Ausstellung veranlassen. Das Centralcomite hinwiederum soll der Ausstellung von Materialien derjenigen Gebiete seine Unterstützung leihen, die ausser den Sectionsverbänden sich befinden.

Um den Ausfall der hieraus entstehenden Kosten decken zu können, soll dem Centralcomite aus der Vereinscasse zu Händen der Gruppe 18, Baumaterialien, ein Credit von 1000 Fr. ertheilt werden.

Ueber die Verwendung der Summe ist besonders Rechnung zu stellen. Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben, entgegen einer Ansicht, die dahin ging, man soll die Prüfung nur auf eine beschränkte Anzahl von Materialien ausdehnen.

14. Im engsten Zusammenhang mit dieser Frage steht nun diejenige betreffend die Höhe der Budgetsumme, die seitens des Bundes für die *Festigkeitsmaschine* ausgesetzt wird.

Entgegen dem Antrage des Bundesrathes hat der Ständerath die für 1883 zu verwendende Summe von 7000 Fr. auf 5000 Fr. herabgesetzt.

Prof. Tetmajer erklärt, dass mit dieser Summe nichts auszurichten sei und dass, wenn etwas Ordentliches geleistet werden solle, mindestens die beantragte Summe disponibel gemacht werden sollte.

In Würdigung der für unsere Bauindustrie so wichtigen Durchführung einlässlicher Untersuchungen des gesammten Baumaterials wird beschlossen, es seien durch das Centralcomite beim Nationalrathe sowohl wie beim Ständerath Schritte zu thun, um den Budgetposten von 7000 Fr. für den genannten Zweck festzuhalten.

15. *Jahresbeitrag pro 1882.* Die Höhe des Jahresbeitrages ist naturgemäss nach den erlaufenen Kosten zu bemessen.

In dieser Richtung weist die Rechnung folgende Hauptsummen auf:

Beitrag an die Eisenbahn	2600 Fr.
" " das Semper-Museum	250 "
Diverse Ausgaben, Druckkosten etc.	950 "
Ausgabe betreffend Patentschutz	250 "
Total 4050 Fr.	

Bei Annahme von ca. 500 zahlenden Mitgliedern könnte diese Summe bei Erhebung eines Jahresbeitrages von 8 Fr. gedeckt werden, ohne dass der etwa 2000 Fr. betragende Vermögensbestand in Anspruch genommen werden müsste.

Es taucht nur noch die Frage auf, in welcher Weise für die Subvention von 1000 Fr. für die Ausstellungsgruppe „Baumaterialien“ Deckung gesucht werden wolle.

Es wird beantragt, diese Summe dem Vermögensbestand zu entnehmen, indem es rücksichtlich der Zeitverhältnisse rathsam sei, den Beitrag möglichst niedrig zu bemessen. Dem gegenüber wird die Ansicht vertreten, es dürfe den Mitgliedern unter Hinweisung auf den Zweck, zu dem der genannte Bei-

trag verwendet werde, schon ein etwas höherer Jahresbeitrag zugemuthet werden.

Diese Ansicht erhält die Oberhand und es wird mit Mehrheit beschlossen, pro 1882 einen Jahresbeitrag von 10 Fr. zu erheben.

16. Durch Vermittelung einiger schweiz. Techniker wird dem Centralcomite zur Kenntniss gebracht, es beabsichtige die englische Gesellschaft „Institution of Mechanical Engineers“ nächstes Jahr in Zürich eine Versammlung zu veranstalten. Da die zürcher. Section durch die mehrfache Inanspruchnahme ihrer Mitglieder bei der Landesausstellung kaum in der Lage ist, genannte Gesellschaft officiell empfangen zu können, so wird von genanntem Vorhaben den Sectionen Kenntniss gegeben, in der Meinung, dass vielleicht der eine oder andere Ort eher in der Lage sei, die unter andern Umständen hierseits sonst gerne übernommene Gastfreundschaft zu üben.

17. Von der Section St. Gallen ist eine Zuschrift eingegangen, in welcher mitgetheilt wird, dass genannter Section eine Petition unterbreitet worden sei, welche bezwecke, die erfolgte Zollerhöhung auf Sinziger und Mettlacherplatten rückgängig zu machen.

Die Section St. Gallen sah sich nicht veranlasst, von sich aus in der Sache eine bestimmte Stellung einzunehmen und weist die Angelegenheit an das Centralcomite. Nach Anhörung des bezüglichen Berichtes nimmt die Delegirtenversammlung nicht Veranlassung, weiter auf die Motion einzutreten.

18. Ueber unser Vereinsorgan die „Eisenbahn“ macht der Redactor, Herr Waldner, folgende Mittheilungen:

Der zwischen Redaction und Verlag resp. Druckerei HH. Orell Füssli & Co. bestehende Vertrag sei von letzterer Seite gekündet worden. Die gepflogenen Unterhandlungen hätten zu keinem Resultate geführt, da einerseits der Abonnementspreis nicht höher gestellt werden dürfe, andererseits den Vereinen eine höhere Subvention nicht zugemuthet werden könne. Hinwiederum wolle die jetzige Druckerei die bestehenden Bedingungen nicht mehr festhalten, da bedeutende Deficite das Resultat des Unternehmens seien. Waldner war deshalb genöthigt, mit andern Druckereien in Verbindung zu treten und es gelang ihm, eine Druckerei zu finden, welche genügende Garantien über ihre Leistungsfähigkeit biete und deren Forderungen ein billiges Maass nicht übersteigen. Auch für die Anfertigung der Clichés sei genügend gesorgt. Nun tauche aber eine Frage auf bezüglich des Verlagsrechtes. Das Verlagsrecht an die „Eisenbahn“ besitzen die HH. Orell Füssli & Co.; dieselben sind gewillt, dasselbe abzutreten, in der Meinung, dass für den Fall, als der jetzige Redactor zurücktrete, das Eigenthum wieder an die HH. Orell Füssli & Co. übergehe. Im Interesse der beteiligten Vereine trat aber Waldner auf diese Offerte nicht ein, beantragt vielmehr, dem Organ einen neuen Titel zu geben. Allgemein einigt man sich, entgegen anderen Vorschlägen, auf den von der Redaction vorgeschlagenen Titel:

„Schweizerische Bauzeitung“,

unter welcher Benennung die Zeitschrift von Neujahr an erscheinen wird.

Am Schlusse der zahlreichen Tractanden angelangt, sei noch erwähnt, dass während den Verhandlungen das Präsidium mehrmals Gelegenheit nahm, darauf aufmerksam zu machen, wie mangelhaft von verschiedenen Sectionen die ihnen vom Centralcomite zur Behandlung unterbreiteten Gegenstände zur Beantwortung gelangen. Zu einer erspriesslichen Geschäftsleitung sei es durchaus wünschenswerth, dass dem Centralcomite über die den Sectionen unterbreiteten Fragen rechtzeitig die bezüglichen Berichte zugestellt werden.

Mit diesem lediglich im Interesse des Vereins noch ausgesprochenen Wunsche schliessen wir unser Protocoll und verweilen im Geiste noch für einen Augenblick bei dem frugalen Essen, das verdientermassen auf die gethane Arbeit folgte und sämtliche Mitglieder im Saale zur „Weberei“ vereinigte. Leider war die Zeit derart vorgerückt, dass der grössere Theil der Anwesenden bald nachher die Heimreise antreten musste.

Zürich, im December 1882.

Der Actuar:

A. Geiser, Architect.

Die Norm für die Honorirung architectonischer Arbeiten

ist in einer neuen Auflage in handlicherem Formate gedruckt worden und kann in der Verlagshandlung von Orell Füssli & Co. in Zürich bezogen werden.

Der Actuar des Centralcomites:

A. Geiser.

Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Sitzung des engern Ausschusses Samstag den 16. Dec. 1882 im Strohhof.

Anwesend: Präsident Rebstein;

Herzog, Jegher, Naville, Haueter;

als Gast: Waldner.

Herr Präsident Rebstein eröffnet die Sitzung, bezeichnet zum Protocollführer an Stelle des abwesenden Actuars den Quästor und theilt mit, dass

das Haupttractandum der Sitzung das Verhältniss der Gesellschaft zum Vereinsorgan ist, in Bezug auf die zu gewärtigenden Veränderungen.

Er erinnert daran, dass die letzte Generalversammlung in Bellinzona den Vorstand ermächtigte, event. einen andern Titel des Vereinsorgans zu genehmigen. Hierauf ersucht er den anwesenden Herrn Redactor Waldner um eine kurze Darlegung der gegenwärtigen Situation.

Herr Waldner theilt mit, dass die Firma Orell Füssli & Co., als Verlegerin der „Eisenbahn“ ihm eröffnet habe, sie sei nicht in der Lage, die „Eisenbahn“ in der bisherigen Weise fortzuführen, da dies eine beständige Quelle von Verlusten für sie sei.

Diesem könne begegnet werden:

1. durch Erhöhung der Subvention an das Organ seitens der beiden Vereine,
2. durch Erhöhung des Abonnementspreises,
3. durch Reducirung der Zeitschrift nach Umfang und Ausstattung.

Ad 1 überzeugten Besprechungen mit den Präsidenten der beiden Vereine den Referenten, dass eine Erhöhung der Subventionen nicht zu hoffen sei; ebenso wenig erwiesen sich die Massnahmen sub 2 und 3 als durchführbar.

Herr Waldner beschloss daher zu prüfen, ob nicht ein anderer Drucker die Zeitschrift ungefähr zu den bisherigen Preisen erstellen würde und fand einen solchen in Herrn Zürcher am Wolfbach. Für die Annoncen ist die Firma Rudolf Mosse gewonnen.

Hievon machte er Eröffnung an HH. Orell Füssli & Co. mit der gleichzeitigen Mittheilung, dass für die Zeitschrift ein neuer Titel gewählt würde.

Die Herren fanden, indem sie auf ihre starken Verluste an der „Eisenbahn“ hinwiesen, es wäre billig, wenn dies einigermaßen berücksichtigt würde und wünschten daher an der neuen Zeitschrift das Recht zu erwerben, bei einem allfälligen Austritt bezw. Abgang des Herrn Waldner das Verlagsrecht an sich ziehen zu können.

Herr Waldner theilte ferner mit, dass er als Titel des neuen Organs die Bezeichnung:

„Schweizerische Bauzeitung“

gewählt habe, welchen Vorschlag die Delegirtenversammlung des schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins in Bern gut hiess (am 10. dieses Monats).

Herr Präsident Rebstein constatirt, dass zwei Punkte zu entscheiden sind: 1. den Titel der neuen Zeitschrift und 2. das Verhältniss der neuen Zeitschrift zum Redactor bezw. Verleger.

Er ordnet Umfrage über Punkt 1 an.

Der vorgeschlagene Titel „Schweizerische Bauzeitung“ befriedigt allgemein, indes wird mehrfach geäussert, es wäre wünschenswerth, wenn derselbe in der Weise erweitert werden könnte, dass die Eigenschaft der Zeitschrift, Fortsetzung der „Eisenbahn“ zu sein, hieraus zu ersehen wäre, immerhin vorausgesetzt, dass dies auf loyale Art geschehen könnte. Hiebei wird darauf hingewiesen, dass den jetzigen Abonnenten die Sachlage durch eine officiële Erklärung der beiden Vereine, die in der „Eisenbahn“ erscheinen soll, bekannt gemacht werden wird.

Beschluss: den Titel „Schweizerische Bauzeitung“ zu genehmigen, vorbehaltlich Genehmigung durch den Gesamtausschuss.

Bei der Berathung über den zweiten Punkt, Verhältniss der Vereine zur Zeitschrift bezw. zum Redactor oder Verleger, ist man darüber einig, dass ein Vertrag mit dem dermaligen Redactor, welcher bei einem allfälligen Rücktritt bezw. Abgang des Letzteren die Priorität auf das Verlagsrecht des Organs den Vereinen sichert, einer Form, wonach diese Priorität den Verlegern der „Eisenbahn“ zukäme, weit vorzuziehen sei. Mit Bezug auf den Appell dieser Verleger an die Billigkeit wurde darauf hingewiesen, dass ja die Lösung des Verhältnisses von ihnen ausgegangen sei.

Noch wird darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenwärtige Vertrag ein solches Recht nicht zusichert und dass daher eine bezügliche Erklärung des Redactors veranlasst werden sollte.

Beschluss: Der Vorstand wünscht die Zusicherung des Prioritätsrechtes auf den Verlag des Vereinsorgans bei allfälligem Abgang des jetzigen Redactors zu erwerben und müsste, wenn dasselbe nicht erhältlich wäre, der nächsten Generalversammlung Kündigung des gegenwärtigen Vertrags beantragen.

1. Hierauf wird die Frage der Form, in welcher dieses neue Organ zu erscheinen hätte, erörtert und beschlossen, dieselbe dem Gesamtausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Für diese Sitzung liegen ausserdem noch folgende Tractanden vor:

2. Genehmigung des Protocolls der letzten Generalversammlung.
3. Behandlung der Motion Möllinger, künftig die Tractanden der Generalversammlung auf zwei Sitzungen zu vertheilen.
4. Begutachtung der Frage betreffend Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft durch einmalige Einzahlung einer bestimmten Summe.
5. Zur Vorbereitung dieses Tractandums wird eine Specialcommission bezeichnet, bestehend aus den Herren Präsident Rebstein, Actuar Paur und Quästor Haueter.

5. Endlich eventuell, je nach dem Resultat der Urabstimmung: Wahl von zwei weitem Mitgliedern des Gesamtausschusses.

Schluss der Sitzung.

Der Präsident:
(sig.) J. Rebstein.

Der Protocollführer:
(sig.) Haueter.